

Ergänzende Bedingungen

1. Laufzeit der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Kündigungsfrist

Die Zusammenarbeit ist mit einer Frist von 6 Monaten auf jedes Monatsende kündbar. Die Gültigkeit der offerierten Preise ist auf dem Angebot erwähnt. Wird auf die Zeit danach eine Änderung verlangt, aber kein Konsens erzielt, ist die Vertragsbeziehung per Ende der Angebotsgültigkeit beendet. Wird von keiner Partei auf die Zeit danach eine Änderung verlangt, dauert die Vertragsbeziehung fort. Jede Partei kann diesfalls unter Wahrung einer Frist von einem Monat auf jedes Monatsende hin eine Preisanpassung verlangen. Ergibt sich dann kein Konsens, endet die Vertragsbeziehung auf das entsprechende Monatsende hin.

3. Haftung im Transport

Es gelten die [Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS](#) (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8.33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Das Transportgut ist transporttüchtig zu verpacken. Bei unsachgemässer / unzureichender Verpackung wird jegliche Haftung bei Schäden abgelehnt.

Auf ausdrückliches Verlangen können wir für Sie eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.

4. Haftung Lagerhaltung

Es gelten die [Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung](#) (aktuellste Ausgabe). Unsere Haftung ist demnach beschränkt auf maximal SZR 8.33 pro kg Bruttogewicht bzw. maximal SZR 20'000 pro Schadenereignis. Unsererseits besteht keine Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse.

Auf ausdrückliches Verlangen können wir eine Lagerversicherung mit den benötigten Deckungen gerne für Sie abschliessen. Umfang der Versicherung und Prämien werden individuell vereinbart und Ihnen in Rechnung gestellt.

5. Datenschutz

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, soweit dies nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG, SR 235.1) und seinen Ausführungsverordnungen, zulässig ist. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, die mit der Bearbeitung von Personendaten befasst sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter mit den für sie relevanten Datenschutzbestimmungen vertraut machen oder haben dies bereits getan. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Raben Sieber AG als Beauftragter die vom Kunden gelieferten Personendaten bearbeiten darf. Die Raben Sieber AG bearbeitet personenbezogene Kundendaten in der Regel in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher. In Ausnahmefällen kann die Raben Sieber AG als Auftragsbearbeiter angesehen werden. In diesem Fall wird Raben Sieber AG die personenbezogenen Kundendaten nur nach dessen Weisung und nur für die Zwecke dieses Vertrages bearbeiten, die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen ergreifen, auf erstes Anfordern des Kunden Kontrollrechte hinsichtlich der Bearbeitung der personenbezogenen Kundendaten einräumen, den Kunden bei Datenschutzanfragen unterstützen und die erforderlichen vertraglichen Massnahmen (z.B. SCC) abschliessen, wenn die personenbezogenen Kundendaten in ein Land ohne angemessenes Datenschutzniveau (Drittland) übermittelt werden. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Raben Sieber AG als Auftragsbearbeiter die Dienste von Unterauftragsbearbeitern in Anspruch nimmt. Mit dem Abschluss des vorliegenden Vertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten den in der Liste aufgeführten Unterauftragsbearbeitern anvertraut werden. Beabsichtigt die Raben Sieber AG, andere als die in der Liste aufgeführten Unterauftragsbearbeiter zu beauftragen, informiert sie den Kunden über den neuen Unterauftragsbearbeiter, bevor sie personenbezogene Daten zur Unterauftragsbearbeitung anvertraut, indem sie eine aktualisierte Liste auf der Website der Raben Sieber AG unter <https://rabensieber.ch/datenschutzerklaerung>

veröffentlicht. Der Kunde kann innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Informationen über einen neuen Unterauftragsbearbeiter gegen die Unterbearbeitung personenbezogener Daten Einspruch erheben.

6. Autofreie Ortschaften / Anschlussfrachten für Bergbahnen

Gebühren und sonstige Auslagen, wie Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet. Die zusätzlichen Kosten für Transporte in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, werden gemäss Zustelltarif verrechnet (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.).

7. Zahlungsziel

Die Rechnungen sind zahlbar innert 14 Tagen rein netto nach Rechnungsdatum. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet. Erfolgt die Zahlung nicht innert 14 Tagen (Verfalltag), ist Raben Sieber AG berechtigt Verzugszinsen zu berechnen.

8. Mehrwertsteuer

Sämtliche offerierten Leistungen verstehen sich exkl. MwSt.

9. Rechnungsversand: Zuschlag für Papierrechnung

Die Raben Sieber AG versendet Ihre Rechnungen grundsätzlich digital.

Für die Papierrechnung wird CHF 5.00 (Rechnungsversand Schweiz/Liechtenstein), bzw.

CHF 7.00 (Rechnungsversand Ausland) pro gedruckte Rechnung in Rechnung gestellt.

10. Manuelle Auftragsübermittlung

Auf sämtliche Aufträge welche mittels E-Mail, Fax oder Telefon übermittelt werden wird eine Kommission von CHF 15.00 pro Auftrag verrechnet.

11. Fehlende Abmessungen

Allfällige fehlende Abmessungen der Transportgüter werden gegen einen Aufpreis von CHF 5.00 / Packstück durch die Raben Sieber AG aufgenommen.

12. Stapelbare Güter im Transport National

Sofern nicht anderweitig auf dem Transportauftrag deklariert, gelten Waren grundsätzlich als nicht stapelbar.

Für stapelbare Güter gelten folgende Voraussetzungen:

Die Transporteinheit (inkl. Ladungsträger) wiegt weniger als 25kg oder der Raben Sieber AG ist es erlaubt, eine weitere Transporteinheit (Palette, Karton, o.ä.) mit maximal gleicher Grundfläche sowie maximal gleichem Gewicht auf die Transporteinheit zu stapeln.

Die maximale Höhe der Transporteinheit darf dabei (inkl. Ladungsträger) max. 130 cm betragen.

13. Treibstoffzuschlag im Transport international

Die Raben Sieber AG orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG (Treibstofftabelle internationale Transporte 2025). Diese sind unter www.astag.ch zu finden. Die Untergrenze von 0 % wird nicht unterschritten.

14. Treibstoffzuschlag im Transport Schweiz

Die Raben Sieber AG orientiert sich grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG (Treibstofftabelle nationale Transporte 2025). Diese sind unter www.astag.ch zu finden.

Die Untergrenze von 0 % wird nicht unterschritten.

15. Stauzuschlag im Transport Schweiz

Die Raben Sieber AG rechnet für sämtliche Transportleistungen einen Stauzuschlag für die Schweiz und Liechtenstein ab. Für das Jahr 2025 orientiert sich die Raben Sieber AG grundsätzlich an den Empfehlungen der ASTAG.

Der aktuelle Stauindex ist auf unserer Internetseite ersichtlich.

16. Einzelabrechnung der Aufträge im Transport

Sämtliche Aufträge werden einzeln abgerechnet. Dies gilt auch für Aufträge mit gleichem Absender, Empfänger und Leistungsdatum, die einzeln übermittelt werden.

17. Währungszuschlag / Währungsausgleich

Die Kosten für die Leistungserbringung der Raben Sieber AG fallen in CHF an. Aus diesem Grund offerieren wir Ihnen die Preise für unsere Dienstleistungen in CHF.

Bei Verrechnungen in Fremdwährung wird die Raben Sieber AG einen Währungszuschlag anwenden.

18. Folgen aus fehlerhaften Daten übermittelt via EDI-Anbindung

Eine Haftung für Schäden infolge fehlerhafter elektronischer Auftragsanmeldung (Sieber

Webportal oder individuelle EDI-Anbindung) ist ausgeschlossen

19. Zustellungen / Abholungen

Die Raben Sieber AG sieht Auslieferungen bzw. Abholungen im Bereich nationale Transporte standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 08:00-17.00 Uhr vor. Ohne schriftliche Meldung des Auftraggebers, geht die Raben Sieber AG davon aus, dass in diesem Zeitraum Abholungen und Zustellungen beim Absender oder Empfänger möglich sind.

20. Zufahrts- und Be- /Entladungsbestimmungen im Transport

Raben Sieber setzt voraus, dass bei sämtlichen Abholungen oder Zustellungen, sofern nicht anderweitig vom Auftraggeber vermerkt, die Zu-/Wegfahrt mit einem Sattelschlepper/Anhängerzug (40 Tonnen) bis Domizil generell möglich ist. Eine Lieferung versteht sich, sofern nicht anderweitig vom Auftraggeber vermerkt, bis frei Ankunft LKW Bordsteinkante / Laderampe, nicht abgeladen. Weiter muss bei Teil- und Komplettladungen der Be- und Entlad ohne Hebebühne oder Zusatzgeräte möglich sein.

21. Zusatzleistungen

Die Raben Sieber bietet die in Anlage 1 beschriebenen Zusatzleistungen an.

22. Ausgeschlossene Güter

Vom Transport ausgeschlossene Güter, welche nicht von der Raben Sieber transportiert werden, sind in Anlage 2 gelistet.

23. Finale Bestimmungen

Diese ergänzenden Bedingungen treten in Kraft und gelten ab 31 März 2025. Die Raben Sieber behält sich das Recht vor, die ergänzenden Bestimmungen zu ändern, inklusive der Anlagen. Die Kunden sollten daher regelmäßig die aktuelle Version der ergänzenden Bestimmungen auf der Raben Sieber Internetseite prüfen.

Anlage 1 Zusatzleistungen

1. Transporte von Gefahrgut SDR / ADR

Bei Transporten von gefährlichen Gütern (SDR / ADR) beträgt der Zuschlag 10 % des Bruttofrachtbetrags; minimal CHF 20.00, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Transporte von Gütern der Klasse 1, welche EX-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag der Frachtkosten mindestens CHF 50.00, jedoch maximal CHF 130.00 pro Sendungen. Allfällige Aufwendungen für Bewilligungen und spezielle Fahrzeuge werden separat in Rechnung gestellt.

2. Transporte von HCDG Güter

Gefahrstoffe welche einem Sicherungsplan (HCDG Güter) unterliegen, müssen vom Auftraggeber jeweils einzeln angemeldet werden. Meldung der HCDG Güter an: adr.schweiz@rabens-group.com

Raben Sieber AG führt die Transporte der avisierten HCDG Güter durch. Die zusätzlichen Kosten von CHF 100.00 pro Transportauftrag werden Ihnen in Rechnung gestellt.

3. Liefertermin

Nationale Transporte

Raben Sieber AG sieht Auslieferungen bzw. Abholungen standardmässig montags bis freitags für den Zeitraum von 08:00-17.00 Uhr vor.

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig durch den Auftraggeber an die Disposition der Raben Sieber AG kommuniziert und mit dieser abgesprochen werden. Des Weiteren muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert sein.

Bei Abhol- und Liefertermineinschränkungen seitens Absender oder Empfänger, sofern andere als der Auftraggeber, müssen die Mehrkosten für Abhol-/Liefertermineinschränkung schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt werden.

Raben Sieber AG sieht die Einhaltung der Abhol-/Liefertermineinschränkung bei einer zeitlichen Abweichung von +/- 30 Minuten als erfüllt.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden mit folgendem Zuschlag verrechnet:

Liefer- / Abholtermin bis	CHF	80.00
09.00 Uhr		

Liefer- / Abholtermin bis	CHF	50.00
12.00 Uhr		

Liefer- / Abholtermin nach	CHF	80.00
16.30 Uhr		

Liefer- / Abholtermin auf eine fixierte Uhrzeit/Fixtermin	CHF	80.00
---	-----	-------

4. Avisierung für nationale Transporte

a) Avisierung per Telefon oder E-Mail

Avisierung per Telefon oder E-Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, wird mit CHF 5.00 pro Avisierung verrechnet. Bei Zustellungen an Privatpersonen erfolgt immer eine Avisierung und wird in Rechnung gestellt.

Sollte innerhalb von 3 Arbeitstagen keine Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zu Stande kommen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

b) Avisierung per Onlineplattform oder «Time-Slot»-Buchungen

Avisierung von Zeitfenstern für Lieferungen oder Abholungen über Onlineplattformen (Cargo-clix, etc.), sowie allgemeine «Time-Slot» Buchungen, sofern vom Auftraggeber, Absender oder Empfänger verlangt, werden mit CHF 20.00 pro Sendung an den Auftraggeber verrechnet.

Zusätzlich werden die Kosten für Liefertermine gemäss Punkt 3 verrechnet.

Sollte innerhalb von 3 Arbeitstagen keine Terminvereinbarung zu Stande kommen, wird der Auftraggeber schriftlich informiert.

5. Zusätzliche Lade-/Abladestellen Nationale Transporte

Mehrauflade- bzw. Mehrabladestellen werden mit CHF 60.00 pro zusätzliche Lade- und / oder Abladestelle verrechnet. Nur innerhalb derselben PLZ/Ortschaft.

6. Zweitzustellung / Leerfahrt

Kann die Erstauslieferung aus Gründen, die die Raben Sieber AG nicht zu verschulden hat, nicht erfolgen, wird die Sendung an die nächstgelegene Niederlassung der Raben Sieber AG retourniert. Der Rücktransport vom Empfänger zur nächstgelegenen Niederlassung der Raben Sieber AG, sowie jede weitere Auslieferung, wird nach der Entfernung zwischen Empfänger und Raben Sieber AG und des Brutto- oder Volumengewichts auf Basis GU berechnet. GU-Rabattierung gemäss individueller, aktuell gültiger, Vereinbarung.

Allfällige Lagerkosten und sonstige Spesen werden gesondert in Rechnung gestellt.

7. Abliefernachweis (POD)

Elektronischer Versand des Ablieferungsnachweises per E-Mail (POD im PDF-Format) CHF 5.00 pro Dokument.

Original Abliefernachweise (POD) während der Rechnungsperiode:

Originale PODs, die während der Rechnungsperiode angefordert werden, werden zu CHF 10.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

Abliefernachweise (POD) als Rechnungsbeilage: PODs, die mit den Rechnungen mitversendet werden müssen, werden zu CHF 10.00 pro Transportauftrag in Rechnung gestellt.

8. Güter ab 3 m Länge im nationalen Transport

Der Zuschlag für Güter über 3 m (ab 3.01 m) bis 6 m Länge beträgt 25 % auf die Frachtkosten, maximal CHF 50.00 pro Sendung. Güter ab 6 m Länge auf Anfrage.

9. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Hafengebühren, Waaggebühren, Sonderbewilligungen usw. werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

10. Wartezeiten

Nationale Transporte

Auf- und Abladezeiten sind mit je max. 5 Minuten pro 1'000.00 kg frachtpflichtiges Gewicht in der Kalkulationsgrundlage enthalten. Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten (Lieferwagen von CHF 90.00, Lastwagen von CHF 150.00) pro Stunde verrechnet. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

11. Stockwerklieferungen bei nationalen Transporten

Die Verbringung der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw., bei vorhandenem Warenlift, wird mit CHF 20.00 pro 100 kg verrechnet (Minimal CHF 20.00 pro Verbringung).

12. Tauschgeräte

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern oder Empfängern dürfen nur intakte und transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen speditiven Transport und Umschlag erlauben (z.B. EUR /

SBB Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

13. Tauschgeräteverkehr im nationalen Transport

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normtauschgeräte wie EUR Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

- Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen.

- 4 % auf Nettofracht für tauschfähige Paletten gemäss EPAL-Kriterien
- 8 % auf Nettofracht, bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 8 % auf Nettofracht, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, wird Raben Sieber AG die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einfordern.

Tausch bei Privatpersonen

Sollten Ladehilfsmittel (Normtauschgeräte wie EUR-Palette, Rahmen, Deckel) nicht Zug-um-Zug getauscht werden können, so wird dem Auftraggeber ein Betrag von CHF 25.00 per Normtauschgerät verrechnet.

Rücktransport

Raben Sieber führt die einzelnen direkt getauschten Ladehilfsmittel kostenfrei zurück. Grössere Mengen an Paletten, Rahmen und Deckel werden anhand der vereinbarten Konditionen von A nach B verschoben. Ebenfalls unterliegen sämtliche Rücktransporte von Gitterboxen den vereinbarten Konditionen.

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

EUR CHF 2.00 pro Stück

Palette:

Rahmen: CHF 6.00 pro Stück

Deckel: CHF 1.00 pro Stück
 Miimal CHF 20.00 pro Auftrag

14. Transportversicherung

Die Transportgüter sind durch den Frachtführer nicht sachversichert (sog. transportversichert). Auf ausdrückliches Verlangen können wir für unsere Kunden eine zusätzliche Warentransportversicherung abschliessen.

15. Retouren

Allfällige Retouren werden analog des Lieferpreises verrechnet.

16. Zufahrtsbeschränkungen

Bei gesetzlichen Zufahrtsbeschränkungen ist es die Pflicht des Kunden, eine gültige Ausnahmegewilligung zu beantragen. Auf ausdrücklichen Wunsch, mit schriftlichem Vermerk bei der Auftragsübermittlung, kann die Bewilligung auch durch die Raben Sieber AG beantragt werden. Die Kosten werden wie folgt verrechnet.
 Administrationspauschale CHF 85.00 + Kosten Bewilligung.

17. Abkürzungen der Zusatzleistungen in der Abrechnung gemäß folgender Tabelle

Abkürzung	Zusatzleistung
ND09PU	Abholtermin bis 9.00 Uhr
ND09	Liefertermin bis 9.00 Uhr
ND12PU	Abholtermin bis 12.00 Uhr
ND12	Liefertermin bis 12.00 Uhr
EVEPU	Abholtermin nach 16.30 Uhr
EVE	Liefertermin nach 16.30 Uhr
EXLPU	Abholtermin auf eine fixierte Uhrzeit/Fixtermin
EXL	Liefertermin auf eine fixierte Uhrzeit/Fixtermin
ADV	Avisierung per Telefon oder E-Mail

ADV3	Avisierung per Onlineplattform oder «Time-Slot»-Buchungen
SOD (SODFREE)	Paper- Abliefernachweise (POD)
Electronic POD (via email in PDF)	POD im PDF-Format
ROP	Tauschgeräteverkehr
INS	Transportversicherung
2DEL	Zweitzustellung
2MAN	HUN (Hilfpersonal)
HUN	Stockwerklieferungen bei nationalen Transporten
ADR	Transporte von Gefahrgut SDR / ADR and Transporte von HCDG Güter
Additional loading/unloading address	Zusätzliche Lade-/Abladestellen Nationale Transporte

Anlage 2 Ausgeschlossene Güter

1) Waffen, Munition und andere Güter im Sinne des national geltenden Waffengesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, deren Erwerb oder Umgang erlaubnispflichtig ist;

2) im Sinne des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils aktuellen Fassung:

a. Gefahrgut der Klasse 1- Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff - mit Ausnahme im nationalen Verkehr der Güter der Unterklasse 1.4 mit S und G mit folgenden UN-Nummern: UN 0012, 0014, 0055, 0070, 0297, 0303, 0306, 0312, 0317, 0320, 0325, 0336, 0337, 0362, 0363, 0366, 0373, 0376, 0405, 0505, 0506, 0507;

b. Gefahrgut der Klasse 4.1 - Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe;

c. Gefahrgut der Klasse 4.2. - Selbstentzündliche Stoffe der Verpackungsgruppe I;

d. Gefahrgut der Klasse 5.2. - Organische Peroxide; Gefahrstoffe mit einer explosiven Nebengefahr oder diese temperaturkontrolliert befördert werden müssen;

Organische Peroxide, die eine kontrollierte Temperatur erfordern (Klassifizierungscode P2), Organische Peroxide, die keine kontrollierte Temperatur erfordern (Klassifizierungscode P1), Typ A und B:

e. Gefahrgut der Klasse 6.1. - Giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I;

f. Gefahrgut der Klasse 6.2. - Ansteckungsgefährliche Stoffe;

g. Gefahrgut der Klasse 7 - Radioaktive Stoffe;

h. Gefahrgut der Klasse 9 mit erhöhter Temperatur oder Temperaturkontrolle (Klassifizierungscodes M9 und M10);

3) Tiererzeugnisse von wildlebenden Tieren;

4) Schüttgüter sowie lose Waren und Stoffe;

5) Alkoholische Getränke im internationalen Transport;

6) Tabakerzeugnisse;

7) Kunstwerke;

8) Edelsteine und Schmuck;

9) Edelmetalle;

10) Industrieruß (carbon black);

11) Pflanzen im internationalen Transport;

12) Lebende oder tote Tiere;

13) Wertpapiere und Geld;

14) Leichen und menschliche Überreste;

15) Verderbliche Güter und Tiefkühlkost;

16) Abfall;

17) Arzneimittel;

18) Saatgut;

19) Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

20) Güter, deren Lagerung oder Transport einen speziellen Rechtsstatus oder spezielle Erlaubnisse, Zertifikate, Genehmigungen oder andere Verwaltungsakte erfordert;

21) Güter mit Wert von mehr als 100 EUR or CHF/kg.